

## **AEB – TECHNIKUM LAUBHOLZ**

### **Allgemeine Einkaufsbedingungen ("AEB") der Technikum Laubholz GmbH**

**Stand: 01.03.2025**

#### **§ 1 Geltungsbereich; Abwehrklausel**

- (1) Diese AEB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten/Zulieferern (im Folgenden einheitlich "**Lieferant(en)**"), falls es sich beim Lieferanten um einen Unternehmer (§ 14 BGB), Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Diese AEB gelten insbesondere für den Kauf beweglicher Sachen, egal, ob der Lieferant diese ganz oder teilweise selbst herstellt/erzeugt oder bei seinen Lieferanten/Zulieferern beschafft.
- (2) Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Es stellt beispielsweise keine Zustimmung dar, wenn wir mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Bestellungen vornehmen, Lieferungen oder andere Leistungen entgegennehmen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nehmen, die seine oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.

#### **§ Vertragsabschluss, -inhalt und Nachweis; Schriftform**

- (1) Nur unsere schriftlichen oder von uns schriftlich bestätigten Bestellungen sind verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (insbesondere offensichtlich(e) Rechenfehler, unrichtige Produktspezifikationen oder Unvollständigkeiten) in unseren Bestellungen (einschließlich zugehöriger Unterlagen) hat uns der Lieferant zum Zwecke unserer Korrekturmöglichkeit vor Vertragsabschluss hinzuweisen.
- (2) Der Lieferant kann unsere Bestellungen nur innerhalb der darin ggf. genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von 10 Werktagen ab dem in der Bestellung angegebenen Datum, durch schriftliche Bestätigung annehmen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist deren Zugang bei uns. Verspätete Annahmen gelten als Angebote mit ausschließlich dem Inhalt unserer zugehörigen erloschenen Bestellung; die Annahme steht uns frei und ist nur in Schriftform verbindlich.

- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Als Schriftform genügt auch einfache E-Mail, jeweils auch ohne Unterzeichnung (Textform), soweit nicht ausdrücklich eine abweichende (strengere) Form vereinbart wurde. Uns bleibt vorbehalten, bei Zweifeln an der Legitimation des Lieferanten-seitig Erklärenden oder an der Verbindlichkeit seiner Erklärung Nachweise zu verlangen. Gesetzliche zwingende Formvorschriften bleiben unberührt.
- (5) Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen AEB (§ 305b BGB). Für den Nachweis ihres Inhalts ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

#### **§ 3 Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit**

- (1) An allen von uns dem Lieferanten überlassenen vertraulichen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (im Wesentlichen unsere Bestellungsunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen/-spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Sachen, Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
- (2) Der Lieferant darf die vorbezeichneten Gegenstände oder ihre vertraulichen Inhalte keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern, sofern wir nicht unser Einverständnis ausdrücklich in Textform erteilt haben. Er hat sie vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaige Kopien (auch elektronische) zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung benötigt werden. Auf unsere Anforderung ist die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen und, soweit

diese Bestätigung nicht erfolgt, schriftlich darzulegen, welche Gegenstände aus welchen Gründen noch benötigt werden.

#### **§ 4 Sonstige Liefermodalitäten; Leistungsverzögerung, Verzug; Annahmeverzug**

- (1) Der in unserer Bestellung angegebene Leistungszeitpunkt bzw. sonstige sich aus diesen AEB oder dem übrigen Vertrag ergebende Leistungszeitpunkte des Lieferanten (insbesondere Liefertermine oder Zeiträume bis zur Lieferung) (einheitlich "Lieferzeit") sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten. Ist keine Lieferzeit in unserer Bestellung angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsabschluss. Der Lieferant teilt uns unverzüglich schriftlich mit, sobald er erkennt, dass er eine Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten kann, wie lange die voraussichtliche Verzögerung dauert und auf welchem konkreten Grund sie beruht.
- (2) Vorzeitige Lieferungen und/oder Teilleistungen (Teillieferungen) sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Lieferant hat uns umgehend danach zu fragen, falls er vorzeitig und/oder teilweise zu leisten beabsichtigt. Ein Anspruch auf unsere Zustimmung besteht nicht.
- (3) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist der Tag, an dem die Leistung des Lieferanten spätestens zu erfolgen hat, im Vertrag bestimmt oder anhand des Vertrages bestimmbar, kommt der Lieferant jeweils mit Ablauf dieses Tages automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf; das gesetzliche Fristsetzungserfordernis vor unserem Rücktritt oder vor unserem Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt jedoch unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Mahnung und des Fristsetzungserfordernisses.
- (4) Für unseren Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Jedoch muss uns der Lieferant seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine von uns vorzunehmende Handlung (z.B. Beistellung von Material) eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder von einem dieser Handlung vorausgehenden Ereignis an nach dem Kalender berechenbar ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten

herzustellende nicht vertretbare Sache (z.B. eine Einzelanfertigung) (§ 651 Satz 3 BGB), so stehen ihm weitergehende Ansprüche und Rechte (aus § 650 Satz 3 i.V.m. §§ 642, 643 BGB) nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

- (5) Sollte vereinbart sein, dass eine Lieferung durch uns erfolgt, ist diese nur bis zur Bordsteinkante geschuldet, sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist.

#### **§ 5 Preise, Rechnungen, Dokumente, Zahlungsmodalitäten und -verzug**

- (1) Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist fest und bindend. Er versteht sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, falls diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Der Preis schließt auch alle Versand- und Transportleistungen, alle sonstigen Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Einstellung, Probelauf und/oder Einweisung in die Benutzung), sowie Zölle und sonstige Abgaben ein, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Mit Beginn des Versands ist uns per Email eine Versandanzeige zu übersenden. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Versandanzeigen, sonstige Lieferunterlagen und Rechnungen des Lieferanten haben stets anzugeben: Ausstellungsdatum, geplantes bzw. tatsächliches Versanddatum, Inhalt der Lieferung, Artikelnummer des Lieferanten, Stückzahl, unser Bestelldatum, unsere Bestellungsnummer, Stück- und Endpreise. Im Fall unserer verzögerten Bearbeitung wegen unvollständiger oder unrichtiger Angaben oder Unterlagen haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten; unsere Zahlungsfrist verlängert sich automatisch um einen angemessenen Zeitraum. Unser Anspruch auf vollständige Angaben/Unterlagen bleibt unberührt.
- (4) (a) Vorbehaltlich von Abs. (b) zahlen wir an den Lieferanten innerhalb von 30 Kalendertagen nach unserem Empfang sowohl der Leistung als auch der obligatorisch zugehörigen Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung. Frühestens mit Ablauf dieser Frist wird die Entgeltforderung des Lieferanten fällig.  
  
(b) Ist die Abnahme oder sonstige Überprüfung der Leistung des Lieferanten vereinbart, stehen uns dafür, falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 15 Kalendertage nach unserem Empfang der Leistung zu.

Unsere 30-tägige Zahlungsfrist und die Fälligkeit jeweils nach Abs. (a) bleiben davon unberührt; insbesondere verlängert unsere 30-tägige Zahlungsfrist sich nicht.

- (5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für unseren Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### § 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) (a) Sämtliche Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte (insbesondere § 273 BGB) sowie die Einreden des nicht erfüllten Vertrages, der Mangelhaftigkeit (jeweils § 320 BGB) und der Unsicherheit (§ 321 BGB) stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, unsere gesamte Zahlung für die jeweilige Ware zurückzuhalten, solange uns aus dem betroffenen Vertragsverhältnis noch ein Anspruch wegen unvollständig oder mangelhaft erbrachter Leistung zusteht, es sei denn, aus § 320 Abs. 2 BGB ergibt sich etwas anderes.

(b) Wir sind auch bei behebbaren (statt nur bei unbehebba- ren) Mängeln, und auch, wenn diese geringfügig sind, berechtigt, gemäß § 320 Abs. 1 BGB die Zahlung des gesamten Kaufpreises und gemäß § 273 Abs. 1 BGB die Annahme der gesamten Ware bis zur Beseiti- gung des Mangels (d.h. bis zur Lieferung mangelfreier Ware) zu verweigern, soweit sich nicht aus besonderen Umständen ergibt, dass wir dieses jeweilige Zurückbe- haltungsrecht in einer gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßenden Weise ausüben würden.

- (2) Der Lieferant ist (a) zur Aufrechnung nur berechtigt, so- weit sein Gegenanspruch entweder (aa) von uns unbe- stritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unserer Forderung steht, gegen die der Lieferant aufrechnet; (b) zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) von uns unbestritten oder (bb) rechtskräftig fest- gestellt ist.

### § 7 Eigentumsvorbehalt des Lieferanten; Hersteller- klausel

- (1) Die Übereignung der Ware an uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf unsere Zahlung des Kaufprei- ses, jedoch vorbehaltlich der folgenden Absätze.
- (2) Falls es im Einzelfall abweichend von Abs. (1) dazu kommt, dass wir ein auf unsere Kaufpreiszahlung be- dingtes Übereignungsangebot (Eigentumsvorbehalt) des Lieferanten annehmen oder dass anderweitig ein

Eigentumsvorbehalt des Lieferanten zustande kommt (z.B. kraft ausdrücklicher Vereinbarung mit uns oder kraft zwingenden Rechts), erlischt dieser jeweilige Ei- gentumsvorbehalt spätestens mit unserer vollständi- gen Kaufpreiszahlung für die jeweils gelieferte Ware.

- (3) Besteht gemäß Abs. (2) ein Eigentumsvorbehalt, sind wir im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäfts- gangs schon vor Kaufpreiszahlung

(a) zur Weiterveräußerung der Ware unter – hiermit von uns erklärter – Vorausabtretung an den Lieferanten un- serer aus dem jeweiligen Weiterverkauf entstehenden Kaufpreisforderung ermächtigt (verlängerter Eigen- tumsvorbehalt). Ausgeschlossen sind alle übrigen For- men des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, weitergeleitete und der auf die Weiterverar- beitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

(b) ermächtigt, die Ware zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und zu vermengen. Dies ge- schieht immer für uns als Hersteller, in unserem Na- men und auf unsere Rechnung. Wir erwerben damit nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen.

### § 8 Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen; Beschaffungsrisiko

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (inklusive Falsch-/Minderlieferung, fehlerhafte Montage oder ähnliche Leistungen sowie fehlerhafte Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die ge- setzlichen Vorschriften. Ergänzend gelten diese AEB.
- (2) Im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) verlangen. Falls mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sa- che angebracht wurde, gehört zur Nacherfüllung nach unserer Wahl auch (a) das Entfernen der mangelhaften Ware und der Einbau oder das Anbringen der nachge- besserten oder neu gelieferten mangelfreien Ware oder (b) die Zahlung unserer dafür erforderlichen Aufwen- dungen.
- (3) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes ver- einbart ist (z.B. eine Beschränkung der Leistungspflicht auf bestimmte Vorräte). Gewährleistungs- oder haf- tungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erken- nen wir insgesamt nicht an und widersprechen ihnen hiermit.

### **§ 9 Produkt- und Produzentenhaftung; Produktwarnungen und Rückrufe; Informationspflichten; Versicherungspflicht**

- (1) Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat uns der Lieferant – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (2) Sind wir verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Lieferanten und der davon ausgehenden Gefahr für Personen und/oder Sachen eine Produktwarnung oder einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant als Bestandteil seiner Freistellungspflicht aus Abs. 1 auch die Produktwarnungs- bzw. Rückrufkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits sowie eigene gesetzliche Produktwarnungs- und Rückrufpflichten des Lieferanten bleiben unberührt. Über bevorstehende Produktwarnungs- und Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Erhält der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass seine Ware unerwartet Gefahren für Personen und/oder Sachen schafft, muss er uns umgehend schriftlich über Ursache, Art und Ausmaß der Gefahr informieren. Dies gilt insbesondere im Fall von Produktfehlern. Gesetzliche Hinweis- und Warnpflichten bleiben daneben unberührt.
- (4) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten. Diese Versicherung braucht nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken, es sei denn, wir haben mit dem Lieferanten etwas anderes vereinbart. Der Lieferant hat uns Bestand und Umfang der Versicherung auf unsere Aufforderung jederzeit durch Überlassung einer Versicherungsbestätigung und/oder einer Kopie des Versicherungsvertrags (der Police) nachzuweisen.

### **§ 10 Ersatzteile**

- (1) Der Lieferant hat Ersatzteile für die an uns gelieferte Ware lieferbereit zu halten. Er hat unsere Bestellungen angemessener Ersatzteilmengen zu seinen dann jeweils üblichen Preisen anzunehmen. Jedoch beschränken sich die vorbezeichneten Pflichten auf (a) die Teile

der Ware, die innerhalb der üblichen Lebensdauer der Ware einem Verschleiß unterliegen, und (b) den Zeitraum von zehn (10) Jahren ab der jeweils letzten Lieferung der Ware (meint: Warenausgang beim Lieferanten) an uns.

- (2) Entscheidet sich der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für an uns gelieferte Ware einzustellen oder erheblich zu reduzieren, wird er uns diese Entscheidung unverzüglich mitteilen. Zwischen der Entscheidung und der Produktionseinstellung/-reduktion müssen mindestens sechs (6) Monaten liegen.

### **§ 11 Verjährung**

- (1) Die Verjährung unserer Ansprüche und auch der des Lieferanten richtet sich jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der folgenden Absätze.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln zwei (2) Jahre ab Ablieferung im Sinne von § 438 Abs. 2 BGB und (gleichbedeutend) § 377 Abs. 1 HGB. Erbringt der Lieferant Teilleistungen, liegt Ablieferung insgesamt erst mit Vollendung der letzten Teilleistung vor. Schuldet der Lieferant neben der Lieferung weitere Leistungen, wie insbesondere den Aufbau oder eine ähnliche Leistung (z.B. Montage, Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Einstellung, Probelauf und/oder Einweisung in die Benutzung), liegt Ablieferung insgesamt erst mit Vollendung dieser weiteren Leistungen vor. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit erfolgter Abnahme.
- (3) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange der Dritte (d.h. der Inhaber des mangelbegründenden Anspruchs oder Rechts) seinen Anspruch oder sein Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (4) Für etwaige außervertragliche Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit gilt die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB). Führt jedoch die Anwendung der Verjährungsfristen für vertragliche Ansprüche (oben Abs. (2) und (3)) zu einer längeren Verjährungsfrist, so gilt diese auch für die außervertraglichen Ansprüche.
- (5) Jedenfalls mit Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche gehemmt. Die Hemmung dauert an, bis der Lieferant (a) unsere Ansprüche oder (b) die Fortsetzung von Verhandlungen darüber endgültig ablehnt oder (c) den Mangel für endgültig behoben erklärt. Erneute und mehrfache Hemmungen bleiben in

jedem Fall möglich. Mit Beseitigung eines Mangels oder Nachlieferung einer mangelfreien Ware beginnt die volle ursprüngliche Verjährungsfrist für unsere Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der nachgebeserten Teile bzw. der durch die Nachlieferung ersetzten mangelhaften Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zur Nacherfüllung verpflichtet sah, sondern dies nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm. Gesetzliche Tatbestände der Verjährungshemmung und des -neubeginns bleiben unberührt.

### **§ 12 Hinweispflicht bei produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen**

Falls beim oder gegen den Lieferanten behördliche Maßnahmen stattfinden, die an uns gelieferte oder von uns bestellte Ware betreffen (insbesondere produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung eines Rückrufes oder Vorfeldmaßnahmen), oder falls der Lieferant derartige eigene Maßnahmen erwägt (insbesondere eine Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde, oder einen Rückruf), informiert er uns jeweils unverzüglich schriftlich. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant von derartigen Maßnahmen bei oder gegen seinen/-e Lieferanten/Zulieferern/-r erfährt, die Bestandteile der an uns gelieferten oder durch uns bestellten Ware betreffen. Oben § 9(3) bleibt daneben unberührt.

### **§ 13 Abtretungsverbot, vorbehaltlich § 354a Abs. 1 HGB**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. Daneben bleibt § 354a Abs. 1 HGB unberührt.

### **§ 14 Keine Subunternehmer oder anderen Dritten**

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine uns geschuldeten Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Die Zustimmung kann dem Lieferanten pauschal für sämtliche Dritte oder konkret für einzelne Dritte erteilt werden.

### **§ 15 Erfüllungsort**

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist, sofern im Vertrag keine abweichende Lieferadresse angegeben ist:

Technikum Laubholz GmbH  
SCHULER Warenannahme – Wareneingang  
Sauerbrunnenstr. 6  
73033 Göppingen

- (2) Unberührt bleibt daneben die Möglichkeit eines weiteren Erfüllungsortes.

### **§ 16 Rechtswahl und Gerichtsstand**

- (1) Diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ("BRD"). Das UN-Kaufrecht (CISG) und sonstiges internationales Einheitsrecht gelten nicht. Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur, die im Zusammenhang mit diesen AEB oder der Vertragsbeziehung stehen, unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD.
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in der BRD keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist unser Sitz in Göppingen (Ulm) ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesen AEB oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten oder im Zusammenhang damit ergeben. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Wir sind in allen Fällen nach unserer Wahl berechtigt, stattdessen die Gerichte am allgemeinen (ggf. ausländischen) Gerichtsstand des Lieferanten oder am Erfüllungsort (§ 15) anzurufen. Unberührt bleibt unser Recht zur Streitverkündung an den Lieferanten, falls wir von Dritten im In- oder Ausland im Zusammenhang mit Produkten oder Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen werden.
- (3) Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.